

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0028-GS/VB/2019

Wien, 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2757/J vom 30. Jänner 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die zur Verfügung stehenden Gesetzesmaterialien (siehe NR: GP XVIII RV 1715) geben rückblickend keinen Aufschluss darüber, nach welchen Kriterien seinerzeit bei Umsetzung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG durch das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) die Auflistung der Kunstgegenstände in der Anlage zu § 10 Abs. 2 UStG 1994 erfolgt ist. Es ist lediglich den erläuternden Bemerkungen zur damaligen Regierungsvorlage zu entnehmen, dass Z 44 und 45 der Anlage an die Richtlinie 94/5/EG betreffend die Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten angepasst werden.

Zu 3. und 4.:

Nach § 10 Abs. 3 Z 4 UStG 1994 ist auf „die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler“ der ermäßigte Steuersatz von 13 % anzuwenden. Da sich der Begriff der „Tätigkeit“ auf Lieferungen und sonstige Leistungen erstreckt, ist auch der Verkauf von Kunstwerken durch

den Künstler selbst als begünstigter Umsatz anzusehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, kann auch die Tätigkeit eines Fotografen eine künstlerische sein, wenn sie nach Gestaltungsprinzipien erfolgt, die für ein umfassendes Kunstfach charakteristisch sind (vgl. VwGH 7.2.1990, 89/13/0038 und 21.3.2018, Ro 2015/13/0010). Somit besteht schon derzeit beim Verkauf von Kunstphotographien bei Vorliegen einer Künstlereigenschaft des Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den ermäßigten Steuersatz von 13 % anzuwenden.

An diese Systematik knüpft auch die unionsrechtliche Regelung der Z 7 des Anhanges IX der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG an, in dem sie ebenfalls auf die Künstlereigenschaft bei Fotografen als zu beurteilende Vorfrage abstellt und nur in solch einem Fall zusätzlich unter Beschränkung der Gesamtzahl der Abzüge auf Grundlage von Artikel 103 der MwSt-RL 2006/112/EG den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, national einen ermäßigten Steuersatz für die Einfuhr oder Lieferung vorzusehen.

Die Steuerbegünstigung der ermäßigten Steuersätze beruht unionsrechtlich auf „Kann-Bestimmungen“ (siehe Art 98 Abs. 2 iVm Anhang III und Art. 103 der MwSt-RL 2006/112/EG), womit die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Umsetzung der Bestimmung ins nationale Umsatzsteuerrecht verpflichtet sind, sondern über ein Wahlrecht verfügen, wie weit der ermäßigte Steuersatz angewendet wird. So ist es auch Angelegenheit der Mitgliedstaaten genauer zu bestimmen, welche der in den Kategorien des Anhangs III der MwSt-RL 2006/112/EG enthaltenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen von der Steuerermäßigung erfasst werden (vgl. EuGH Urteil vom 9.11.2017, Rs C-499/16, „AZ“, Rn 22 ff.).

Festzuhalten ist weiter, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 98 Abs. 3 der MwSt-RL 2006/112/EG bei der Anwendung von ermäßigten Steuersätzen auf Kategorien von Gegenständen zur genauen Abgrenzung der betreffenden Kategorie auf die Kombinierte Nomenklatur (KN), DVO (EU) 2018/1602, zurückgreifen können. Im Rahmen des Zolltarifes wird dabei ebenfalls von einer differenzierten Betrachtung der Kunstgegenstände im Verhältnis zu Kunstphotographien ausgegangen. Der Europäische Gerichtshof hat Kunstfotografien nicht der Position 9701 der KN betreffend Kunstgegenstände, sondern "alle Fotografien unabhängig von ihrem künstlerischen Charakter" dem Auffangtatbestand des Position 4911 der KN zugeordnet (siehe EuGH vom 13.12.1989, Rs C-1/89, „Ingrid Raab“).

Somit erscheint eine gesetzliche Änderung nicht erforderlich, da auch derzeit beim Verkauf von Kunstphotographien bei Vorliegen einer Künstlereigenschaft des Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den ermäßigten Steuersatz von 13 % anzuwenden, besteht.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

